



**§ 35** Zonenplan

<sup>1</sup> Die Gemeinden ordnen in den Zonenplänen die zulässige Nutzung ihres Gebiets. Sie scheiden dabei unter Beachtung der übergeordneten Vorschriften Bau-, Nichtbau- und Schutzzonen aus.

<sup>2</sup> Bei der Zonenabgrenzung berücksichtigen sie insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft und des Gewerbes sowie die Interessen an der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

<sup>3</sup> Die Bauzonen können unterteilt werden in Kern- oder Dorfzonen, Wohnzonen, Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Verkehrszonen.

<sup>4</sup> Die Nichtbauzonen können unterteilt werden in Landwirtschaftszonen, Reservezonen, Übrige Gebiete, Gefahrenzonen, Freihaltezonen, Weilerzonen, Deponiezonen und Abbauzonen.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können weitere Bau- und Nichtbauzonen vorsehen. Sie können auch die Schutzzonen unterteilen.

<sup>6</sup> Gemischte Zonen und Zonenüberlagerungen sind gestattet, soweit sich die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen nicht widersprechen.

*Erläuterungen*

Allgemein

Gestützt auf die Artikel 14 ff. RPG sind die Gemeinden verpflichtet, in den Zonenplänen die zulässige Nutzung ihres Gebietes zu ordnen. Sie haben dabei insbesondere Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen auszuscheiden. Dazu kommen die weiteren Nutzungszonen im Sinne des Artikels 18 RPG. Diese Zonen dürfen aber die Ordnung, welche die Artikel 15-17 RPG schaffen, nicht durchbrechen. Die weiteren Zonen können einerseits die Hauptnutzungsarten der Artikel 15-17 RPG innerhalb ihrer Zweckbestimmung weiter unterteilen oder nach bestimmten Richtungen hin besonders ausgestalten oder andererseits mit neuen Nutzungszwecken zu ihnen hinzutreten oder sie überlagern. Sofern die Hauptbestimmung einer Zone regelmässig Bautätigkeiten zulässt, die weder mit bodenerhaltenden Nutzungen (vorab der Landwirtschaft) verbunden noch sonst wie von ihrer Bestimmung her auf einen ganz bestimmten Standort angewiesen sind, so liegt von Bundesrechts wegen eine Bauzone vor, für welche die Kriterien des Artikels 15 RPG gelten (B 119 vom 12. August 1986, S. 20 [§ 32], in: GR 1986, S. 742).

Die geltende gesetzliche Ordnung besteht aus einem einfachen, übersichtlichen und schlüssigen Zonensystem. Dieses stimmt einerseits mit dem übergeordneten Recht und der Gerichtspraxis überein, gewährleistet andererseits den Gemeinden bei der Auswahl und Festlegung der konkreten Bau- und Nichtbauzonen eine möglichst hohe Autonomie. Es werden nur die typischen und häufigsten Bau-, Nichtbau- und Schutzzonen aufgezählt. Das PBG führt für diese Zonen eine Definition an (dazu die §§ 44 ff.), wovon die Gemeinden allerdings abweichen können. Mischnutzungen und Überlagerungen sind möglich.

Die flexible Ausgestaltung des Zonensystems erlaubt es, künftigen Entwicklungen gut Rechnung zu tragen. Vor allem aber lösen die Bestimmungen keine Revisionen der geltenden kommunalen Nutzungsordnungen aus, son-

	<p>den gewährleisten die Gültigkeit und die Anwendbarkeit dieser Ordnungen und der darin festgelegten Nutzungszonen. Die Gemeinden haben nämlich dank einer erhöhten Planungsautonomie die Möglichkeit, über die im PBG angeführten Zonen hinaus weitere Bau-, Nichtbau- oder Schutzzonen vorzusehen und von den Zonenumschreibungen des PBG abzuweichen. Dies gilt insbesondere für die Industrie- und Gewerbezone in den Zonenplänen der Gemeinden, die im Rahmen einer nächsten Überarbeitung der Zonenplanung zweckmässigerweise durch Arbeitszone (vgl. § 46) ersetzt werden; bis dahin können sie aber als weiterhin zulässige, wenn auch im PBG nicht mehr ausdrücklich genannte Grundnutzungszonen belassen werden (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 29 f., in: GR 2001, S. 250 f.).</p> <p><u>Absatz 2</u></p> <p>Gemäss dem zweiten Satz regelt der Regierungsrat das Nähere zur Zonenabgrenzung in der Verordnung. Diese Kompetenznorm erlaubt es dem Regierungsrat, etwa Ausführungsvorschriften zur Erhaltung von Fruchtfolgeflächen zu erlassen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 28, in: KR 2013, S. 537).</p> <p><u>Absätze 3 und 4</u></p> <p>Die Weilerzone (§ 59a), die Deponiezone und die Abbauzone (§ 59b) werden seit 1. Januar 2018 den Nichtbauzone zugeteilt (vgl. Erläuterungen zu den §§ 59a und 59b).</p> <p><u>Absatz 6</u></p> <p>Gewisse Zonen können sich überlagern, wenn ihre Zwecke einander nicht ausschliessen (z. B. Landwirtschaftszone mit überlagernder Kurzzone oder Grünzone; Kernzone mit überlagernden Schutzvorschriften) (B 119 vom 12. August 1986, S. 22 [§ 35], in: GR 1986, S. 744).</p>
<p>PBV</p>	<p>– § 3 Fruchtfolgeflächen</p> <p>Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden müssen darauf achten, die Landschaft zu schonen; insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2a RPG) Fruchtfolgeflächen (FFF) sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2a RPG). Sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert (Art. 26 Abs. 1 RPV). Ein Mindestumfang an FFF wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann (Art. 26 Abs. 3 RPV). Der Bund hat im Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992 (Bundesblatt 1992 II 1649) den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone festgelegt (Art. 29 RPV). Dieser beträgt für den Kanton Luzern 27'500 ha. Per Ende 2010 waren im Kanton Luzern nach den Vorgaben des Bundes noch FFF im Umfang von 27'650 ha dauernd gesichert. Da die langfristige Sicherstellung der FFF gefährdet ist, sind Massnahmen zum Erhalt der FFF zu treffen.</p> <p>Der Regierungsrat hat mit Entscheid Nr. 896 vom 21. August 2012 eine Strategie zum Umgang mit FFF festgelegt. Gestützt darauf wurden Merkblätter und Arbeitshilfen erlassen (vgl. <a href="http://www.fruchtfolgeflaechen.lu.ch">www.fruchtfolgeflaechen.lu.ch</a>). Der § 3 PBV bildet diese Strategie ab. Als Grundsatz wird in Absatz 1 festgehalten, dass FFF zu erhalten sind. Sollen sie einer anderen als der Land-</p>

wirtschaftszone zugewiesen werden, muss dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein. An die Beanspruchung von FFF werden daher erhöhte raumplanerische Anforderungen gestellt (vgl. Absatz 2). Ist die Zuweisung von FFF zu einer anderen als der Landwirtschaftszone auch nach der Prüfung von Varianten und Alternativen und allenfalls unter Inkaufnahme von vertretbaren qualitativen Einbussen bezüglich Orts- und Landschaftsbild oder Wohngebieten unausweichlich, sind flächengleiche Ersatzmassnahmen zu leisten (Abs. 3). Als Massnahmen fallen die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von FFF in die Landwirtschaftszone, die Schaffung neuer FFF durch Verbesserung von degradierten Böden, namentlich durch die Wiederverwertung des Bodenmaterials aus den beanspruchten FFF und die Neuerhebung von FFF mit entsprechender Qualität durch Bodenkartierung auf dem ganzen Gemeindegebiet in Betracht (Abs. 4). Dabei sind die gewählten Ersatzmassnahmen nach den Vorgaben des BUWD auszuarbeiten und im Vorprüfungsverfahren zusammen mit den übrigen Unterlagen zur Ortsplanungsrevision beim Kanton einzureichen (Abs. 5).

– § 4 Gemischte Nutzungen

Mit dem Wegfall der Ausnützungsziffer sind, wo die Gemeinde gemischte Nutzungen (z.B. Wohn- und Gewerbeanteile) vorsieht, neue Kriterien zur Bestimmung des Nutzungsanteils festzulegen. Der Nutzungsanteil kann durch die Anzahl der Stockwerke (Geschosse) oder die Lage der Nutzung (z.B. im Erdgeschoss oder an einer der Hauptstrasse oder einem öffentlichen Platz zugewandten Seite) oder durch die Zuweisung von Hauptnutzflächen bestimmt werden. Der Begriff "Hauptnutzflächen" gemäss der Schweizer Norm SN 504 421 ist derjenige Teil der Nutzfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dient. Die Aufzählung ist nicht abschliessend; denkbar ist auch, dass innerhalb eines grösseren Areals die Nutzung nach Gebäuden aufgeteilt wird.

– § 5 Landwirtschaftszone

Seit der am 1. September 2000 in Kraft getretenen Änderungen des RPG umschreibt das Bundesrecht den Zweck der Landwirtschaftszone neu (Art. 16 RPG) und führt die in dieser Zone zulässigen Bauten und Anlagen ausdrücklich an (Art. 16a RPG). Auf kantonaler Ebene einzig zu regeln ist die Unterscheidung zwischen der ordentlichen, bundesrechtlich abschliessend umschriebenen Landwirtschaftszone (Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG) und der speziellen Landwirtschaftszone für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen (Art. 16a Abs. 3 RPG; Art. 38 RPV). § 54 Absatz 3 PBG sieht vor, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen unter Beachtung bestimmter Anforderungen spezielle Landwirtschaftszonen festlegen können. Diese bei der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen zu beachtenden Anforderungen sind in der PBV näher umschrieben (§ 5 Abs. 3). Insbesondere darf eine Speziallandwirtschaftszone der angestrebten Nutzungsordnung nicht zuwider laufen. Die darin zulässige Nutzung hat sich grundsätzlich nach den vorhandenen Erschliessungsanlagen zu richten; ein angemessener Ausbau dieser Anlagen ist aber möglich. Die zusätzlich anfallenden Infrastrukturkosten jedoch sind durch die interessierten Grundeigentümerinnen oder -eigentümer zu tragen, soweit die Gemeinde - etwa bei Infrastrukturausbauten, die auch im öffentlichen Interesse liegen - nicht Beiträge daran leistet. Zudem nennt die PBV jene Gebiete, in denen die Ausscheidung intensiv genutzter Speziallandwirtschaftszonen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2). Massgeblich für die Vereinbarkeit mit den betroffenen Interessen etwa des Natur-, des Landschafts-, des Ortsbild- oder des Gewässerschutzes ist hier stets die in der jeweiligen Speziallandwirtschaftszone zulässige, von

	der Gemeinde konkret zu umschreibende Nutzung.
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kur- und Sportzone Vitznau (Art. 19 BZR): Personalwohnungen sind in der Kur- und Sportzone für die Angestellten des Parkhotels und der angeschlossenen Reha-Klinik zonenkonform. Deren Anzahl ist laut BZR aber begrenzt auf "einzelne Wohnungen" (n.p. KGU 7H 16 207/214/215 vom 8.11.2017, E. 8.3.3 f.).</li> <li>– Absatz 5: Die Tourismuszone der Stadt Luzern beruht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist angesichts der vorgesehenen Ausnahmen auch verhältnismässig. Die zonenmässige Ungleichbehandlung bezüglich anderen, nicht der Tourismuszone unterstellten Hotelbetrieben ist sachlich vertretbar. Die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität ist deshalb unbegründet (Urteil BGr. 1C_140/2016 vom 9.11.2016).</li> <li>– Der Platzbedarf von Unternehmen rechtfertigt die Einzonung von Fruchtfolgeflächen (FFF) nur, wenn darin ein auch aus der Sicht des Kantons ein wichtiges Ziel zu erblicken ist, das ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann. Die Bedeutung betroffener Unternehmen für das Kantonsgebiet beurteilt sich unter anderem vor dem Hintergrund der raumordnungspolitischen Vorgaben des kantonalen Richtplans. FFF dürfen nur eingezont werden, wenn keine anderweitigen Baulandreserven zur Verfügung stehen. Die Zuweisung von FFF zur Bauzone erfordert flächengleiche Ersatzmassnahmen (KGU 7H 13 97 vom 11. August 2014, E. 5.1-5.4, in: LGVE 2014 IV Nr. 5).</li> <li>– Die Schaffung einer Bauzone für ein konkretes Projekt ist zulässig, wenn die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen der Nutzungsplanung gemäss dem RPG entspricht. Kleinbauzonen stellen dagegen im Allgemeinen eine Umgehung von Artikel 24 ff. RPG dar und sind unzulässig, wenn sie gegen das raumplanerische Ziel verstossen, die Siedlungstätigkeit in Bauzonen zusammenzufassen und die Streubauweise für nicht freilandgebundene Bauten zu verhindern. Ermöglicht eine Kleinbauzone keine zusätzliche Streubauweise, sondern einzig eine geringfügige Erweiterung bereits bebauten Gebiets oder die massvolle Erweiterung bestehender Bauten, ist sie zulässig, sofern sie auch sonst auf einer sachlich vertretbaren Interessenabwägung beruht (BGE 124 II 391 E. 3a S. 395; Urteil 1C_13/2012 vom 24. Mai 2012 E. 3.1; je mit Hinweisen). <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die von der geplanten Umzonung erfassten Parzellen liegen 165 m vom Siedlungsgebiet entfernt. Ein Siedlungszusammenhang fehlt und die Parzellen können auch für sich allein betrachtet nicht als Siedlungsgebiet bezeichnet werden. Folglich müssen die Voraussetzungen für eine Kleinbauzone erfüllt sein.</li> <li>- Auf dem betroffenen Gebiet befinden sich bereits Bauten und Anlagen und dieses Gebiet wird durch die Ortsplanrevision nicht vergrössert. Dies ist jedoch nicht allein massgeblich. Auch die Ausbaumöglichkeiten auf den beiden Parzellen selbst und Veränderungen in den Nutzungsmöglichkeiten sind in die Betrachtung einzubeziehen (Urteile 1C_13/2012 vom 24. Mai 2012 E. 3.6; 1C_153/2007 vom 6. Dezember 2007 E. 3.3.1). Aufgrund der Neuzonierung wären eine deutliche Verdichtung und auch eine Veränderung der baulichen Grundstruktur der Parzellen zulässig. Zudem würde es das BZR erlauben, Neubauten für in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonforme Nutzungen zu erstellen. So wäre es beispielsweise zulässig, ausschliesslich von Drittbetrieben produzierte Gärtnereierzeugnisse zu lagern und zu verkaufen und die für diesen Zweck notwendigen Bauten zu erstellen. Derart grundlegende</li> </ul> </li> </ul>

	<p>Veränderungsmöglichkeiten in der baulichen Struktur und in der Nutzung gehen über eine massvolle Erweiterung im Sinne der Rechtsprechung hinaus und sind mit der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet nicht vereinbar. Daran vermag die an sich positiv zu beurteilende Gestaltungsplanpflicht nichts zu ändern. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümerin an der Möglichkeit einer Erweiterung und Umgestaltung ihres Betriebs führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Sachzwänge - namentlich die Ausschöpfung der zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone - dürfen nicht dazu führen, Grundsätze des Raumplanungsrechts ausser Kraft zu setzen (Urteile 1C_13/2012 vom 24. Mai 2012 E. 4.5; 1C_374/2011 vom 14. März 2012 E. 3.4, in: ZBI 114/2013 S. 389) (Urteil BGer. 1C_774/2013, 1C_778/2013 vom 16. Juli 2014, E. 5).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor dem Entscheid über eine Nutzungsplanänderung (Auf- und Umzonung) ist unter Einbezug des Inhabers einer risikorelevanten Anlage (wie einer Erdgashochdruckleitung) vertieft zu prüfen, welche Massnahmen zur Risikominderung zur Verfügung stehen. Letztere sind gegebenenfalls als Auflagen zu verfügen, ins Bau- und Zonenreglement zu übernehmen oder vertraglich festzuhalten (KGU 7H 13 62 vom 10. Juni 2014, E. 5.1).</li> <li>- Die Erhöhung von Ausnützungsziffern im Konsultationsbereich einer risikorelevanten Anlage erfordert eine Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge: Wird das Vorliegen einer Anpassung eines Nutzungsplans im Konsultationsbereich bejaht, ist zu prüfen, ob diese Anpassung risikorelevant ist, d.h. zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führt bzw. das Risiko stark beeinflusst. Die Beurteilung dieser Frage ist eine Rechtsfrage und unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung (KGU 7H 13 62 vom 10. Juni 2014, E. 6.3.2).</li> <li>- Voraussetzung für die Aufnahme von Land in eine Bauzone ist nicht eine bereits sichergestellte Erschliessung, sondern dessen Erschliessbarkeit (RRE Nr. 631 vom 3. Juni 2014, E. 6.2, in: LGVE 2014 VI Nr. 11; bestätigt mit E. 2.3, 2.4/4. des Urteils 1C_534/2019 des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2020).</li> <li>- Die Festlegung einer Strassenfläche für die zukünftige Erschliessung kann nicht im Ortsplanungsverfahren erfolgen. Für die rechtsverbindliche Sicherung einer Strassenfläche sind die Instrumente des Strassengesetzes zu nutzen. Gegebenenfalls ist das Enteignungsrecht zu beanspruchen (RRE Nr. 631 vom 3. Juni 2014, E. 6.2, in: LGVE 2014 VI Nr. 11).</li> <li>- Die mit Raumplanungsmassnahmen betrauten Behörden haben den raumordnungsrelevanten Sachverhalt abzuklären. Im Falle einer drohenden Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen (FFF) zufolge einer Einzonung von Landwirtschaftsland in eine Bauzone - hier von der Landwirtschaftszone in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen - haben die Behörden festzustellen, ob und gegebenenfalls inwieweit Land beansprucht wird, das die Qualität von FFF aufweist. Die Inanspruchnahme von FFF setzt den Nachweis überwiegender Interessen an der Einzonung voraus. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erstellung einer Golfanlage führt zu einem starken Eingriff in den Lebensraum Boden und gefährdet die Bodenfruchtbarkeit. Den erheblichen öffentlichen Interessen an der Erhaltung der FFF kommt im Rahmen der Interessenabwägung hohe Bedeutung zu. Ferner haben die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) "rechtzeitig" - d.h. noch vor der Planungsmassnahme - darüber zu informieren, falls FFF von mehr als drei Hektaren vermindert werden sollen. Verspätet ist die Orientierung in einem Zeitpunkt, in dem es dem ARE verwehrt ist, der</li> </ul> </li> </ul>
--	--

	<p>Einzonung effektiv Widerstand entgegen zu setzen (VGU V 11 193 vom 9. Mai 2012, E. 5-7).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 35 PBG verlangt von der Planbehörde eine umfassende Interessenabwägung und nennt exemplarisch die Anliegen der Landwirtschaft, die zu berücksichtigen sind. Das hat aber nicht unweigerlich zur Folge, dass jegliche Einzonungen verunmöglicht werden, wenn sie allenfalls in Konflikt mit Erweiterungsabsichten eines Landwirts geraten könnten (Urteil BGer. 1C_306/2010 vom 2. Dezember 2010, E. 3.7).</li> <li>– Bei der Abgrenzung von Wohnzonen gegenüber Landwirtschaftszonen sind im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung insbesondere auch Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. Sind Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zufolge der benachbarten Wohnzone für einen Obstbaubetrieb nicht besonders schwerwiegend und existenzgefährdend, verstösst eine Interessenabwägung zugunsten der Wohnnutzung nicht gegen § 35 Absatz 1 PBG. Durch die Berücksichtigung der Anliegen der Landwirtschaft darf die bauliche Entwicklung einer Gemeinde nicht verhindert werden (RRE Nr. 578 vom 12. Mai 2009, E. 5, in: LGVE 2009 III Nr. 8).</li> <li>– Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen (Art. 3 Abs. 3 RPG). Damit konkretisiert das RPG eines der wesentlichen, auch in der Bundesverfassung verankerten Ziele der Raumplanung, wonach durch eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes der weiteren Zersiedlung unserer Landschaft Einhalt geboten werden soll (Art. 75 Abs. 1 BV). Notwendig ist dabei nicht allein eine flächenmässige Beschränkung der Siedlungs- und Baugebiete, sondern auch eine klare Abgrenzung der Siedlung von der Landschaft. Bodenverändernde Nutzungsansprüche sind nach Möglichkeit in räumlich zusammenhängenden Bauzonen zu verwirklichen, damit die zu erhaltende Landschaft die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. In diesem Sinn hat die Raumplanung das zentrale Gebot der Siedlungskonzentration zu beachten. Isolierte Kleinbauzonen fördern in besonderer Weise die unerwünschte Streubauweise und sind abzulehnen (RRE Nr. 1420 vom 16. Oktober 2001, in: LGVE 2001 III Nr. 14).</li> <li>– Aus dem RPG lässt sich weder die Notwendigkeit noch der Anspruch einer Gemeinde ableiten, auf ihrem Territorium über Arbeitszonen für bestimmte, flächenintensive Nutzungen oder für die Ansiedlung entsprechender Unternehmungen verfügen zu können. Im ländlichen Raum bedarf es bei der Ausscheidung von Arbeitszonen einer regionalen Betrachtungsweise, da in diesem Bereich die Entwicklung stark von regionalen Faktoren mitgeprägt wird (RRE Nr. 1420 vom 16. Oktober 2001, E. 3.3, in: LGVE 2001 III Nr. 15).</li> <li>– Kommunale Nutzungsplanung; Bindung an den kantonalen Richtplan; Interessenabwägung. Kognition des Bundesgerichts bei der Überprüfung von Nutzungsplänen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulässigkeit von Abweichungen vom Richtplan durch die nachgeordneten Planungsorgane.</li> <li>- Verneinung einer unzulässigen Abweichung der kommunalen Nutzungsplanung vom kantonalen Richtplan im konkreten Fall.</li> <li>- Pflicht der Gemeinden zur Ausscheidung der Bauzonen nach sachlichen Kriterien. Zulässigkeit der Berücksichtigung des Anliegens, preisgünstige Wohnungen zu schaffen (BGE 119 Ia 362 E. 3-5).</li> </ul> </li> </ul>
--	--

<i>Hinweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Merkblatt Fruchtfolgeflächen</li> <li>– Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung</li> <li>– Merkblatt Baulandverfügbarkeit</li> <li>– Arbeitshilfe Kommunales Siedlungsleitbild</li> <li>– Arbeitshilfe Ortsplanungen mit Bebauungskonzepten</li> </ul> <a href="https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp">https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp</a>
<i>Verweise</i>	– Artikel 14 (Begriff [der Nutzungspläne]), 15 (Bauzonen), 16 (Landwirtschaftszonen), 17 (Schutzzonen) und 18 RPG (Weitere Zonen und Gebiete)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–